

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die kantonalen Verleihungsbehörden und die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch.

(Vom 27. März 1925.)

Hochgeachtete Herren!

Am 12. September 1924 haben wir an Sie ein Kreisschreiben gerichtet, in dem die grundbuchliche Behandlung der in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Heimfallsrechte geordnet wird. Gemäss Ziff. III 2 dieses Kreisschreibens haben die Verleihungsbehörden hinsichtlich der schon bestehenden Werke die Anmerkung des Heimfallsrechtes bis spätestens zum 1. April 1925 bei den zuständigen Grundbuchämtern anzumelden. Wir sind von einigen Kantonen darauf aufmerksam gemacht worden, dass es den Verleihungsbehörden nicht möglich sei, das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt zu Ende zu führen, weshalb wir uns veranlasst sehen, die in Ziff. III 2 des Kreisschreibens vom 12. September 1924 genannte Frist bis zum 31. Dezember 1925 zu erstrecken.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 27. März 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die kantonalen Verleihungsbehörden und die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch. (Vom 27. März 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1925
Date	
Data	
Seite	862-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.